

LICHTBLICKE

DIE KUNDENZEITSCHRIFT DER LAMILUX HEINRICH STRUNZ GMBH



LAMILUX GLASDÄCHER – IMMER EN 1090 KONFORM

SCHWERPUNKTHEMA EN 1090

DIE PRAXIS: „DIESE NORM IST ZWINGEND EINZUHALTEN“

DIE RECHTSLAGE: „HERSTELLERN DROHEN HOHE BUSSGELDER –
ARCHITEKTEN DROHT HOHER SCHADENSERSATZ“

AUSGABE 4 | 2014

AUF DER SICHEREN SEITE



In dieser Ausgabe unserer LICHTBLICKE beschäftigen wir uns mit einem brisanten Thema: Glasdächer müssen seit dem 1. Juli dieses Jahres der einheitlichen europäischen Norm EN 1090 entsprechen. Sie schreibt den Herstellern die Einrichtung und permanente Aufrechterhaltung einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) vor, um hohe Fertigungsstandards der Konstruktionen abzusichern. Das heißt: Ausschließlich Unternehmen und Metallbauer, die ihre WPK durch eine notifizierte Stelle haben zertifizieren lassen, dürfen ihre Erzeugnisse mit einem CE-Kennzeichen versehen und in Europa in Verkehr bringen. Wer sich nicht daran hält, macht sich strafbar!

LAMILUX als erfahrenes metallverarbeitendes Industrieunternehmen hat ohne Probleme das Siegel der Zertifizierungsstelle DVS Zert GmbH erlangt. Das gibt Architekten

und Planern die Gewissheit, dass sie sich mit Glasdächern aus unserem Hause auf der sicheren Seite bewegen. Denn: Auch sie gehen ein hohes Haftungsrisiko ein, falls sie Glasdachkonstruktionen einsetzen, die nicht den Bestimmungen der EN 1090 genügen.

Die LICHTBLICKE-Redaktion hat sich die Meinung zweier Experten eingeholt, welche Konsequenzen die EN 1090 für die am Bau Beteiligten hat: Diplom-Ingenieur Hans Pfeifer vom ifo Institut für Oberflächentechnik informiert über die neuen Auflagen, die nun in der täglichen Praxis gelten. Rechtsanwalt Martin Kuschel, Spezialist für Bau- und Architektenrecht, weist auf die rechtlichen Folgen für die Hersteller – gleichermaßen für Architekten und Planer – hin. Wir wünschen Ihnen eine informationsreiche Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothee Strunz
Geschäftsführende Gesellschafterin

Dr. Heinrich Strunz
Geschäftsführender Gesellschafter

LAMILUX-GLASDÄCHER – INTEGRALER BESTANDTEIL SICHERER UND ENERGIEEFFIZIENTER GEBÄUDEHÜLLEN

Der Standsicherheit von Glasdachkonstruktionen wird mit der Einführung der EN 1090 als europaweit harmonisierte Norm in der Bauproduktenverordnung höchste Bedeutung beigemessen. Die LAMILUX-Profilsysteme bieten freie Formgebung bei zugleich bester Standfestigkeit. LAMILUX garantiert dies durch seine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), die gemäß der EN 1090 seit 01. Juli dieses Jahres zwingend vorgeschrieben ist.

Bei den Profilsystemen für individuell geformte Glasdachkonstruktionen kann jedes Hauptprofil als Pfosten oder Riegel verwendet werden. Das Ergebnis: ein sehr anpassungsfähiges und stabiles System, bei dem das Tragwerk aus hochwertigem Aluminium besteht, und eine nahezu freie Formgebung möglich ist.

Die Profilsysteme verfügen zudem über eine herausragende Wärmedämmung im Passivhaus-Standard, wodurch sehr geringe Wärmedurchgangskoeffizienten erreicht werden und das Risiko von Kondensatbildungen an den Innenseiten der Glasdachkonstruktionen erheblich minimiert ist.

TITEL: AIRPORT NÜRNBERG | LAMILUX CI-SYSTEM GLASARCHITEKTUR PR 60

„DIESE NORM IST ZWINGEND EINZUHALTEN“



INTERVIEW MIT DEM LEITER DES IFO INSTITUTES FÜR OBERFLÄCHENTECHNIK, DIPLOM-INGENIEUR HANS PFEIFER, ÜBER DIE NEUE EN 1090

Herr Pfeifer ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bei der IHK Ostwürttemberg für das Fachgebiet angewandte Elektrochemie und Werkstoffkunde. Seit 1996 ist er Geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Oberflächentechnik GmbH und Gesellschafter der QUBUS GmbH sowie Leiter der PÜZ-Stelle für den Bereich korrosionsgeschützte Bauprodukte nach Bauregelliste.

Sehr geehrter Herr Pfeifer, Glasdächer und andere tragende Konstruktionen müssen seit kurzem in ihrer qualitativen Ausführung einer einheitlichen europäischen Norm entsprechen. Denn: Am 01. Juli endete die Übergangsfrist zur EN 1090. Wichtigster Punkt darin ist die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer werkseitigen Produktionskontrolle (WPK), die die bauausführenden Unternehmen und verarbeitenden Betriebe dazu verpflichtet, ihre Kontrollabläufe für die Qualitätssicherung zertifizieren zu lassen. Wo liegt der Ursprung dieser neuen Richtlinie?

Bereits seit dem 1. Juli 2013 gilt die Bauproduktenverordnung, mit der unterschiedliche nationale Normgebungen harmonisiert wurden. Einfach ausgedrückt: Die Bauproduktenverordnung bildet die europäische „Hülle“ für zahlreiche Einzelnormen. Hersteller von Bauprodukten müssen sich zwingend an die für sie geltenden Normen halten, da sie ihre Erzeugnisse in der EU nur noch mit einer Leistungserklärung – also der Übereinstimmung des Produktes mit der entsprechenden Norm – und einer CE-Kennzeichnung in Verkehr bringen können. Andernfalls machen sie sich strafbar.

Und innerhalb dieser „Hülle“ findet sich auch die DIN EN 1090 wieder?

Genau. Sie gilt für alle tragenden Bauteile und Konstruktionen im Dach aus Aluminium und Stahl. Darunter sind sowohl größere und komplexer konstruierte Glasdächer als auch kleinere Konstruktionen wie Wintergärten zu verstehen. Und dabei ist es ganz gleich, ob es sich um eine geschweißte, gesteckte oder geschraubte Verbindungstechnik handelt.

Das heißt, die EN 1090 gilt auch für die Nutzung der Pfosten-Riegel-Systeme von Systemanbietern?

Ja, nach der EN 1090 müssen sich auch die Metallbauer, welche gängige Pfosten-Riegel-Systeme für eine Glasdachkonstruktion verwenden und diese anhand der Tabellenwerke im Produktkatalog

dimensionieren, richten. Für die Anforderungen, die sie zu erfüllen haben, ist die sogenannte Ausführungsklasse EXC maßgeblich.

Nach welchen Kriterien richten sich die Ausführungsklassen?

Sie definieren einen europäischen Ausführungsstandard, der sich an der Schadensfolgeklasse, der Herstellungskategorie und der Beanspruchungskategorie der jeweiligen Konstruktion ausrichtet. Festgeschrieben sind dabei beispielsweise das Maß der Qualitätsdokumentation, die Ausführung der Schweißnähte und die Notwendigkeit eines qualifizierten Schweißverfahrens. Auch der erforderliche Korrosionsschutz zählt dazu.

Wer darf dann künftig tragende Bauteile im Dach errichten?

Ausschließlich jene Unternehmen und Metallbauer, die ihre werkseitige Produktionskontrolle (WPK) gemäß der DIN 1090 durch eine notifizierte Stelle haben zertifizieren lassen. Für viele Metallbauer bedeutet dies, dass sie sich jetzt schnellstens an eine der Zertifizierungsstellen wenden müssen – insofern sie auch auf Dauer bereit sind, eine werkseitige Produktionskontrolle einzuführen, zu dokumentieren, aufrecht zu erhalten und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen. Unser Institut ist auch eine der notifizierten Stellen, die derartige Inspektionen ausführen dürfen.

Inwiefern ist auch der Architekt oder Planer verpflichtet, nur Firmen mit Zertifizierung zu beauftragen und dies sicherzustellen?

Seit dem Ablauf der Übergangsfrist am 1. Juli 2014 muss jedes Bauprodukt, das unter die EN 1090 fällt, eine Leistungserklärung mit dem Verlassen des Werksgeländes aufweisen. Der Architekt oder der Fachplaner sind verpflichtet, nur solche Unternehmen zu beauftragen, die bereits zertifiziert sind. Der Fachbetrieb muss in der Leistungserklärung auch die notifizierte Stelle benennen, durch die er überwacht wird.

„HERSTELLERN DROHEN HOHE BUSSGELDER, ARCHITEKTEN DROH...



NICHTEINHALTUNG DER EN 1090: INTERVIEW MIT RECHTSANWALT MARTIN KUSCHEL ZU DEN RECHTLICHEN KONSEQUENZEN FÜR DIE AM BAU BETEILIGTEN

Rechtsanwalt Martin Kuschel betreibt seine auf Bau- und Architektenrecht ausgerichtete Kanzlei im sauerländischen Attendorn; er ist Vertrauensanwalt des BDA (Bund Deutscher Architekten). Seit einigen Jahren beschäftigt er sich schwerpunktmäßig mit dem Recht der Bauprodukte und berät deutsche und europäische Hersteller und Händler von Bauprodukten bei dem Vertrieb und der Verwendung von Bauprodukten auf dem deutschen Markt.

LICHTBLICKE: Sehr geehrter Herr Kuschel, seit 1. Juli 2014 ist die Errichtung von Glasdächern und Konstruktionen nur dann erlaubt, wenn die Vorgaben der EN 1090 eingehalten werden.

Martin Kuschel: Zum 1. Juli 2014 wurden verschiedene, europaweit bislang unterschiedliche nationale Normen für Bauprodukte harmonisiert. Danach darf ein Bauprodukt, das diesen Normen unterliegt, in der EU nur noch mit einer Leistungserklärung – also der ausdrücklichen Erklärung der Leistung des Bauprodukts in Übereinstimmung mit der Norm – und CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht und verwendet werden. Und auch die EN 1090 gehört zu diesen harmonisierten Normen, die nun als unmittelbar geltendes Recht eingehalten werden müssen.

Nach der EN 1090 müssen Hersteller von Aluminium- und Stahltragwerken seit dem 01.07.2014 ihre werkseigene Produktionskontrolle (WPK) gemäß EN 1090 durch eine akkreditierte Stelle zertifizieren lassen. Die Zertifizierung ist ein durchaus aufwändiges Verfahren. Der Produktionsprozess muss später immer in Übereinstimmung mit der Zertifizierung erfolgen. Angenommen ein Hersteller von Aluminium- und Stahltragwerken verkauft eine Konstruktion ohne im Besitz der Zertifizierung zu sein oder hält die Zertifizierungsvorgaben später bei der Herstellung nicht ein, was sind die juristischen Konsequenzen für ihn?

Im Verhältnis zum Auftraggeber erbringt der Hersteller von Aluminium- und Stahltragwerken eine **mangelhafte Leistung**, die er gegebenenfalls gegen eine mangelfreie Leistung austauschen muss. Sofern die subjektiven Voraussetzungen gegeben sind, kann es darüberhinausgehend zu **Schadensersatzansprüchen wegen Verzögerungen oder Folgekosten** zugunsten des Kunden kommen. Darüber hinaus kann auf der Ebene des Verwaltungsrechts der Verstoß gegen die EN 1090, der eine **Ordnungswidrigkeit** darstellt, mit einem **Bußgeld** bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

Sollte durch eine Tragwerkskonstruktion, die entgegen der Vorgaben der EN 1090 hergestellt wurde, ein Mensch verletzt oder sonst zu Schaden gekommen sein, haftet der Hersteller wegen Verletzung eines Schutzgesetzes auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe. Welche rechtlichen Konsequenzen sind noch denkbar?

Sollte der Hersteller der Konstruktion als Bieter in einem öffentlichen Vergabeverfahren auftreten, droht ihm der **Ausschluss als Bieter wegen Nichterfüllung gesetzlich verbindlicher Verpflichtungen**.

Denkbar ist auch, dass später auf der Baustelle durch die zuständige Behörde aufgrund **bauaufsichtlicher Vorschriften** die Bauarbeiten eingestellt werden können, was wiederum erhebliche finanzielle Folgeschäden nach sich ziehen kann. Nach Lage des Falls können diese Folgeschäden von einem Tragwerkhersteller auch gegenüber einem Vertragspartner als Schadensersatz geschuldet werden, je nachdem, wer das Bauwerk errichtet.

Gibt es auch wettbewerbsrechtliche Konsequenzen?

Ja, natürlich, eine Missachtung der Verpflichtungen aus der EN 1090 kann vom Gericht als eine **Handlung unlauteren Wettbewerbs im Sinne des UWG** betrachtet werden und dem Grunde nach Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Zertifizierte Wettbewerber können gegenüber einem Wettbewerber, der die Verpflichtungen der EN 1090 nicht einhält, kostenbewehrte Abmahnungen aussprechen.

Oft unbeachtet bleibt ja, dass die Nichteinhaltung von verbindlichen öffentlich rechtlichen Vorschriften auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann, wenn der Schutz von Leib und Leben durch die verletzten Vorschriften gewährleistet werden soll.

§ 9 des Bauproduktengesetzes bestimmt, dass mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe** bestraft werden kann, wer eine im § 8 Abs. 2 näher bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Nichteinhaltung der EN 1090 also auch erhebliche persönliche Auswirkungen haben. Dafür muss nicht einmal eine Person tatsächlich zu Schaden gekommen sein; es genügt die Gefährdung.

Was bedeutet die Nichteinhaltung der EN 1090 für einen planenden Architekten?

HOCHST HOHER SCHADENSERSATZ“

Der Architekt schuldet seinem Auftraggeber eine Planung, die die Vorgaben des Bauordnungsrechts erfüllt. Wenn die Planung des Architekten den Anforderungen der EN 1090 nicht entspricht, ist die Planung mangelhaft. Im günstigsten Fall kann der Architekt seine Planung noch nachbessern. Häufig aber hat sich der Mangel schon so weit im Bauwerk realisiert, dass der **Architekt seinem Auftraggeber Schadensersatz** schuldet. Dies kann im Extremfall bis zu den Kosten der kompletten Neuerrichtung gehen, hinzu kommen Folgeschäden, wie Nutzungsausfall etc..

Hoch umstritten ist in diesen Fällen, ob und inwieweit sich der Architekt bei dem ausführenden Unternehmer schadlos halten kann. Spätestens dann, wenn der Unternehmer gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B auf entsprechende Bedenken gegen die Planung hingewiesen hat, dürfte ein Rückgriff auf den Unternehmer im Regelfall ausscheiden. Erst kürzlich hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung angedeutet, dass die Nichteinhaltung der Anforderungen aus dem Bauproduktenrecht sogar eine **Haftung des Architekten wegen Arglist** begründen kann. Schadensersatzansprüche des Bauherrn gegen den Architekten verjähren dann unter Umständen erst nach 30 Jahren.

Was muss zum Beispiel der Generalunternehmer beachten, der eine Leistung eines Herstellers von Aluminium- und Stahltragwerken im Rahmen seiner Leistung mit anbietet?

Auch der Generalunternehmer muss natürlich beachten, dass die angebotene Leistung den Anforderungen der DIN EN 1090 entspricht, dass das Tragwerk ordnungsgemäß mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und dass sämtliche erforderlichen Leistungsmerkmale auch in der Leistungserklärung des Herstellers deklariert sind.

Beachtet er diese Anforderungen nicht, setzt er sich ähnlichen Rechtsfolgen aus wie der Architekt: Seine **Leistung ist mangelhaft** und er muss den Mangel beheben und seinem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden ersetzen. In vielen Fällen wird er nicht einmal die Mehrkosten eines der Norm entsprechenden Tragwerks als so genannte Sowieso-Kosten geltend machen können, da er von Anfang an die Einhaltung der DIN EN 1090 schuldet und sich der vereinbarte Preis auf ein normgerechtes Tragwerk bezog.



HÖCHSTE SCHWEISS-QUALITÄT

Mit dem Zertifikat der EN 1090 liegt LAMILUX gleichzeitig eine bedeutende Schweißbescheinigung vor. In den Teilen 2 und 3 der Norm, die sich auf das Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen beziehen, wird LAMILUX der hohe Standard seiner Schweißverfahren bestätigt. „Das zeigt, dass wir unsere tragenden Konstruktionen schon immer auf einem sehr hohen Niveau hergestellt haben“, sagt Uwe Voigtländer, Produktionsmeister in der Glasdach- und Lichtbandfertigung bei LAMILUX.

Uwe Voigtländer ist mit dem Thema EN 1090 bestens vertraut. Er hat den gesamten Zertifizierungsprozess intern geleitet. „Der hohe Standard in der Schweißtechnik hat bei uns bereits bestanden“, bestätigt er. Neu sei die detaillierte Dokumentation der Qualitätssicherung im Rahmen der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK). „Auch hier sind wir jetzt hervorragend aufgestellt.“

Die WPK wird künftig regelmäßig von einem notifizierten Institut kontrolliert. Dies geschieht zunächst gleich ein Jahr nach der EN 1090-Zertifizierung, nach diesem Zeitpunkt erneut nach zwei Jahren und anschließend jedes dritte Jahr.

Die hochwertig ausgeführten Schweißnähte finden sich an den Verbindungen der Profile von LAMILUX Glasdachkonstruktionen wieder. „Diese überprüfen wir permanent und sorgfältig auf ihre Ausführungsqualität.“

TREFFEN SIE LAMILUX LIVE!



Im Herbst 2014 präsentiert sich LAMILUX auf zahlreichen Foren und Messen. Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren Sie sich über die Themen aus den Bereichen vorbeugender Brandschutz, energetisches Bauen und Passivhaus-Standard.

- **TGA-Fachforum Brandschutz** am 23. Oktober in Heidelberg. Thema: „Sicherheit schaffen mit qualifiziertem Rauchabzug – Einblick in die kommende Industriebaurichtlinie.“ Referent ist der RWA-Spezialist Carsten Ficker.
- **Symposium „Energetisches Bauen“** am 22. Oktober in Alzenau. LAMILUX zeigt Flachdachfenster und Glasdächer für Passivhäuser. | Dipl.-Ing. Joachim Hessemer referiert zum Thema „Energieeffiziente Tageslichtnutzung im Flachdach“.
- **Messe „Building Green“** am 29. und 30. Oktober in Kopenhagen. LAMILUX präsentiert Tageslichtsysteme im Passivhaus-Standard.
- **Architect@Work** am 05. und 06. November in Berlin und am 03. und 04. Dezember in Stuttgart

LAMILUX ist Mitglied im Internationalen Verband für den Metallleichtbau IFBS. Bei weiteren Fragen zur EN 1090 können Sie sich jederzeit an den IFBS wenden. E-Mail: info@ifbs.eu | Tel.: +49 2151 82087-0.

Antwortfax

Es wäre schön, wenn aus den „Lichtblicken“ ein Blickwechsel würde. Rufen Sie uns einfach an, mailen Sie oder kopieren Sie diese Seite und ... ab durchs Fax.

Firma

Vor- und Zuname

Straße / Nr. / Postfach

PLZ / Ort

Tel. / Fax

E-Mail

Bitte informieren Sie mich über

- o LAMILUX Glasdächer
- o LAMILUX Tageslichtsysteme
- o LAMILUX RWA-Anlagen
- o LAMILUX Gebäudesteuerungen
- o LAMILUX Fassadenplatten

LAMILUX Heinrich Strunz GmbH
Zehstr. 2
95111 Rehau
Tel.: 09283/595-0
Fax: 09283/595-290
E-Mail: information@lamilux.de

o Bitte senden Sie mir die nächste Ausgabe statt per Post per Email

o Bitte senden Sie mir keine weitere Ausgabe zu.

Impressum

LAMILUX Heinrich Strunz GmbH Zehstr. 2 95111 Rehau
Tel. 09283/595-0 Fax 09283/595-290 v.i.S.d.P.: Dr. Dorothee Strunz

